

FÖRDERVEREIN

ZUR UNTERSTÜTZUNG DES BAUES EINER NEUEN SYNAGOGE IN ULM

SATZUNG

**(Einstimmig beschlossen von der Gründungsversammlung
am 23. Mai 2007 im Haus der Begegnung Ulm)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein Förderverein. Er führt den Namen „Förderverein zur Unterstützung des Baues einer neuen Synagoge in Ulm“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Der Gerichtsstand des Fördervereines ist Ulm.
4. Der Förderverein hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereines.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Förderverein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V..

§ 3 Ziele und Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Religion durch die ideelle und finanzielle Förderung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. in Stuttgart und deren Außenstelle in Ulm.

2. Der Förderverein sieht seine Ziele und seinen Zweck ausschließlich darin, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Bau einer neuen Synagoge in Ulm zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dazu soll mit geeigneten Maßnahmen und Aktionen, z. B. Informations- und Werbeveranstaltungen, Informationsständen und Spendenaktionen, in die regionale Öffentlichkeit hineingewirkt werden mit dem Ziel, Informationslücken zu schließen und für Zustimmung zu werben.
4. Hierzu wird der Förderverein eng mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. in Stuttgart, insbesondere mit deren Außenstelle in Ulm und dem Verein „Chabad Lubawitsch Ulm e. V.“, zusammen arbeiten.

§ 4. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind ausschließlich Ehrenämter.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Jede Bürgerin und jeder Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, können Mitglied des Fördervereines werden, sofern sie die Ziele und den Zweck des Fördervereines anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über das Zustandekommen der beantragten Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine beantragte Mitgliedschaft kann mit entsprechender Begründung gegenüber dem Antragssteller vom Vorstand abgelehnt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele und den Zweck des Fördervereines zu fördern. Aktivitäten eines einzelnen Mitglieds oder einer Gruppe von Mitgliedern sind in diesem Sinne grundsätzlich erwünscht, müssen aber vorher mit dem Vorstand abgestimmt werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in eine Mitgliederversammlung einzubringen und zu gestellten Anträgen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Anträge sollten fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung wirksam.

Ein Mitglied kann nur dann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Ziele und den Zweck des Fördervereines verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Förderverein entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beitragsregelung

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie stellt auch eine Beitragsordnung auf.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft auch beitragsfrei gestellt werden.

§ 7 Die Organe des Fördervereines

Die Organe des Fördervereines sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereines. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer.
 - f. Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

4. Auf Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Fördervereins stimmberechtigt.
6. Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, anwesend sind.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereines besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden/Vorsitzende
- Dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende
- Dem/der Schatzmeister (in)
- Dem/der Schriftführer (in)
- zwei Beisitzern.

Der jeweils amtierende Rabbiner der Außenstelle in Ulm, und ein Vertreter des Vorstandes der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg in Stuttgart sind kooptierte Mitglieder im Vorstandes des Fördervereines.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern sich keine Gegenstimme aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder erhebt, wird bei Einzelkandidaturen der Vorstand per Handzeichen (Akklamation) gewählt. Sollten für eine Position des Vorstandes mehrere Personen kandidieren, gilt die schriftliche und geheime Wahl.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

4. Der Vorsitzende vertritt den Förderverein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Pressearbeit, ist eine wesentliche Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Tätigkeiten ohne Honorar und ausschließlich ehrenamtlich.
7. Der Vorstand trifft sich regelmäßig und bei Bedarf auf schriftliche Einladung mit Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereines und ist verantwortlich für die Einhaltung der Ziele und des Zwecks entsprechend dieser Satzung, für die Führung der Finanzen und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.
10. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme- und Ausschlussanträge.
11. Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter den Vorsitz.
12. Eine ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.
13. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Eingehende Spenden müssen ausschließlich für die Ziele und den Zweck des Fördervereins im Sinne dieser Satzung verwendet

werden. Dies gilt im vollem Umfang für noch vorhandenes Vermögen nach dem Beschluss der Auflösung des Fördervereines.

2. Sollte die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft beitragsfrei stellen, können entstandene, nachgewiesene und anerkannte Aufwendungen und Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes aus dem Spendenaufkommen ausgeglichen werden. Hierbei ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu verfahren.
3. Über die Notwendigkeit und Finanzierung höherwertiger Anschaffungen (z. B. technische Ausstattung) entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Dem Förderverein ist es untersagt, Verbindlichkeiten (z. B. Darlehen oder Kredite) einzugehen.
5. Der Förderverein beantragt die Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt Ulm), damit er für eingehende Spenden selbstständig steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen ausstellen kann.
6. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes des Fördervereines kann Vertraulichkeit vereinbart werden.
7. Diese Satzung wird in der ersten, konstituierenden Mitgliederversammlung beraten und beschlossen. In der konstituierenden Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 (sieben) Mitglieder anwesend sein. Die Satzung gilt als beschlossen, wenn mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Der Entwurf der Satzung wird der Einladung zur ersten, konstituierenden Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt. Der Antrag auf Beschlussfassung einer Satzung muss in der Tagesordnung der Einladung deutlich erkennbar enthalten sein.
8. Die beschlossene Satzung muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 11 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Zur Änderung dieser Satzung, insbesondere der Ziele und des Zwecks des Fördervereines, ist eine Mehrheit von 75 % aller zu

einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Sollte die Änderung den Wegfall der Ziele und des Zwecks des Fördervereins beinhalten, ist diese nur rechtswirksam, wenn sie in einer Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 90 % sämtlicher Mitglieder bestätigt wird.
3. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn die Ziele und der Zweck des Vereins erkennbar erfüllt sind. Dies muss durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Fördervereins muss nach einer Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit mindestens 90 % der Mitglieder bestätigt werden. Aus der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der Antrag zur Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt herausgehoben erkennbar sein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg zwecks Verwendung für den Bau einer neuen Synagoge in Ulm.

Ulm, 23. Mai 2007